

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 174/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte M [REDACTED] geborene G [REDACTED],
B [REDACTED] Allee [REDACTED], W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 19. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nervliche und psychische Störungen der Klägerin äußerten sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schon 1934 mit einem Nervenzusammenbruch, der einen längeren Urlaub erforderlich machte. Damals sei die Klägerin noch nicht verfolgt worden. Die erst später einsetzende Verfolgung habe das Leiden nur verschlimmert.

Mit der Verneinung nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen für die Zeit vor dem Nervenzusammenbruch im Jahre 1934 ist der Berufungsrichter entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen, auch nicht von dem Revisionsurteil, das in dieser Sache bereits ergangen ist. Er stellt fest, die Klägerin sei bis zu jener Zeit in keiner Weise belästigt oder benachteiligt worden. Der bloßen Furcht, daß ihre halbjudische Abstammung im Betrieb bekannt und sie dadurch Nachteile erleiden werde, mißt der Berufungs-

- 3 -

richter noch keine entschädigungsrechtliche Bedeutung im Rahmen des § 2 BEG bei. Das begegnet unter den hier obwaltenden Umständen keinen rechtlichen Bedenken; es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Ein allgemeiner Verfolgungsdruck, verbunden mit Aussichtslosigkeit der wirtschaftlichen Lage und der Furcht vor neuen und schlimmeren Verfolgungen (DGH RZW 1958, 301 Nr. 28), erreichte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin bis 1934 noch nicht. Ihrer Schilderung, 1934 habe die Gestapo einen Verwandten vor ihren Augen verhaftet, schenkt der Tatrichter keinen Glauben.

Deshalb konnte das Berufungsgericht zu der Beurteilung kommen, das bereits vor der Verfolgung manifeste nervlich-psychische Leiden sei durch die erst späteren nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nur verschlimmert worden (§ 3 der 2. DV-BEG). Alle Ausführungen der Beschwerde zur wesentlichen Mitverursachung (§ 4 der 2. DV-BEG) gehen also fehl. Auch die Annahme, die Verfolgung habe das bereits vorhandene Leiden nur abgrenzbar verschlimmert (§ 3 Abs. 2 der 2. DV-BEG) und der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit sei immer weit unter 25 % geblieben, veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Schließlich ist die Begrenzung des Verfolgungseinflusses auf die Zeit bis 1948 schon deshalb rechtlich zweifelsfrei begründet, weil das Berufungsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

200

- 4 -

die neuen Ursachen festgestellt hat, die bei aufrecht erhaltenem
Leidenazustand ab 1948 an die Stelle des Verschlimmerungsfaktors
Verfolgung getreten sind.

Mai

Portmann

